

Rechtsgrundlagen zur Rasterfahndung

Einführung und Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen

Rainer W. Gerling, Cordula Langer, Ray Roßmann*

Einleitung

Vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 und der potentiellen Bedrohung durch weitere terroristische Aktivitäten ist die Rasterfahndung wieder in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt worden. Rasterfahndung als systematische Methode wurde in den sechziger Jahren vom BKA entwickelt und in den siebziger Jahren vor allem zur Bekämpfung des RAF-Terrorismus verwendet. Genutzt werden zur Rasterfahndung die Datenbestände öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen, die gegeneinander abgeglichen werden.

Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Trennung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten für den Bereich der Strafverfolgung (Bund) einerseits und der präventivpolizeilichen Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zur Verhütung möglicher künftiger Straftaten anderseits (Länder), unterliegen die Rechtsgrundlagen für die Rasterfahndung einer gewissen Rechtszersplitterung. Einige wichtige Rechtsgrundlagen der Rasterfahndung werden nachstehend aufgeführt, weitere sind online verfügbar.²

1 Prävention

Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung im präventivpolizeilichen Bereich – also der Abwehr von Gefahren einschließlich der Verhütung künftiger Straftaten – bilden die Polizei- und Sicherheitsgesetze der Länder. Die Voraussetzungen, insbesondere die Zuständigkeiten für die Anordnung sowie der Umfang des Datenabgleichs im Rahmen der Rasterfahndung können deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein.

Im Allgemeinen können die Polizeibehörden von nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien insbesondere Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf den Einzelfall bezogene zusätzliche fahndungsspezifische Suchkriterien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen. Nach einigen Polizeigesetzen ist weitere Voraussetzung, dass die Maßnahme der Rasterfahndung zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sein muss, nach anderen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr. In einigen Bundesländern muss die Rasterfahndung auf polizeirechtlicher Grundlage - außer in Fällen der Gefahr im Verzug - durch einen Richter angeordnet werden (Richtervorbehalt). In anderen Bundesländern besteht für die präventivpolizeiliche Rasterfahndung kein Richtervorbehalt (vgl. z.B. BayPAG). Zumeist sind die Landesdatenschutzbeauftragten von der Anordnung der Raterfahndung zu unterrichten.

2 Repression

Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung im Bereich der Strafverfolgung (repressivpolizeilicher Bereich) bilden die §§ 98 a und 98 b der Strafprozessordnung (StPO).

Nach dieser Rechtsgrundlage setzt die Anordnung der Rasterfahndung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine in dem Katalog des § 98 a StPO enthaltene Straftat gegeben sind und diese Straftat auch in dem jeweiligen Einzelfall von "erheblicher Bedeutung" ist. Unter welchen Voraussetzungen dieses Tatbestandsmerkmal vorliegt, muss im Einzelfall unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt und entschieden werden. Der Gesetzgeber hat in § 98 Abs. 1 Satz 1 die einschlägigen Kriminalitätsbereiche selbst näher eingeschränkt.³ Bagatelldelikte können demnach nicht Anlass einer Rasterfahndung sein.

Der Abgleich und die Übermittlung der Daten darf nur von einem Richter angeordnet werden - bei Gefahr im Verzug auch von der Staatsanwaltschaft. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für die Fahndung im konkreten Einzelfall benötigt werden. Die zuständigen Datenschutzbehörden sind nach Beendigung einer Maßnahme zu unterrichten - diese haben nicht die Rechtmäßigkeit der Rasterfahndung, sondern nur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen.

3 BKA-Gesetz

Das BKA nimmt aufgrund seiner Aufgabenzuweisung als "Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen" und "die Kriminalpolizei" nach Art. 73 Nr. 10 a, Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG, § 1 BKAG⁴ eine Sonderstellung innerhalb

^{*} Die Autoren sind Mitarbeiter in der Verwaltung einer großen deutschen Forschungseinrichtung.

¹ Siehe Sokol, Rasterfahndung vor 20 Jahren und heute, in: H. Bäumler (Hrsg.), Polizei und Datenschutz, 1999, 188-198; Bäumler in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 2. Aufl., 1996, Kap. J, Rdnr. 298 ff.; 682 ff.

² <http://www.dud.de> sowie <http://www.rainer-gerling.de>.

³ In der Literatur wird insbesondere § 98 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO, der auf einen umfangreichen Katalog der Staatsschutzdelikte in § 74a GVG verweist, kritisch bewertet. Nur bei Vorliegen einer "besonders gefährlichen Kriminalität" könne bei diesen Straftaten von einer erheblichen Straftat gesprochen werden, Bäumler (Fußn. 1), Rn. 308.

⁴ § 1 BKAG: (1) Der Bund unterhält ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

⁽²⁾ Die Länder unterhalten für ihr Gebiet zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder. Meh-

der Polizeibehörden ein. Maßnahmen der Rasterfahndung sind im BKAG abweichend zur StPO nicht ausdrücklich und besonders geregelt. Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist für das BKA im Rahmen seiner Zuständigkeit als Zentralstelle die allgemein gehaltene Befugnisnorm des § 7 BKAG. Die Rechtsgrundlage für die Nutzung und Verarbeitung bereits erhobener Daten bildet § 28 BKAG, diese Vorschrift ist indes keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten.

Die Diskussion über die Frage darüber, ob § 7 BKAG als Rechtgrundlage für Rasterfahndungsmaßnahmen des BKA hinreichend bestimmt ist, wird bei Datenschutzverantwortlichen kontrovers geführt. Ein Arbeitskreis von Datenschutzbeauftragen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen betrachtet § 7 BKAG als ausreichende Rechtsgrundlage, hat sich aber dafür ausgesprochen, die Vorschrift im Rahmen der anstehenden Gesetzesinitiative zur Terrorismusbekämpfung zu konkretisieren. Die Landesdatenschutzbeauftragten⁵ sehen die Frage uneinheitlich, es scheint sich aber zunehmend die Auffassung durchzusetzen, dass § 7 BKAG keine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für eine Datenerhebung im Rahmen von Rasterfahndungsmaßnahmen des BKA darstellt. Die weitere Entwicklung der Diskussion sollte beobachtet werden.

4 Betriebsrat

Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen Mitarbeiterdaten an die zuständigen Behörden herausgeben muss. Die polizeirechtlichen und strafprozessualen Rechtsgrundlagen einer Anordnung der Rasterfahndung sind gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz eine anderweitige gesetzliche Regelung im Sinne des § 87 Abs. 1 BetrVG.⁶ Im übrigen besteht bei Anforderungen der Behörden im Rahmen der Rasterfandung kein Beteiligungsrecht des Betriebsrates, wenn die Behörde gegenüber dem Arbeit-

rere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt unterhalten.

geber feststellt, dass das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, oder Ordnung gefährden würde oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.⁷

4 Auskunft

Ein Betroffener hat nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 BDSG grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft, an wen seine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dieser Anspruch entfällt jedoch nach § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 6 BDSG wenn die öffentliche Stelle (in diesem Fall z.B. BKA oder LKA) dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sieht oder wenn dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würde. Vor einer solchen Auskunft an einen Betroffen sollte deshalb Einvernehmen bezüglich der Auskunft mit der ersuchenden Behörde hergestellt werden. Aber selbst wenn der Anspruch des Betroffenen entfällt ist, es immer noch in das Ermessen der verantwortlichen Stelle gestellt, diese Auskunft trotzdem zu erteilen. Zusätzlich wäre zu prüfen ob in einem der Gesetze, auf dessen Basis die Daten erhoben werden, ein Verbot der Auskunft festgeschrieben ist. Um der verantwortlichen Stelle hier Rechtsklarheit zu verschaffen wäre eine rechtliche Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert.

Anhang

Abdruck ausgewählter Rechtsgrundlagen. Eine vollständige Liste einschlägiger Rechtsgrundlagen findet sich unter http://www.rainergerling.de

Strafprozessordnung

§ 98a StPO [Datenabgleich bei bestimmten Straftaten]

- (1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung
- auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
- auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

- 3. auf dem Gebiet der gemeingefährlichen Straftaten,
- gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,
- 5. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
- 6. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

- (2) Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen auszusondern und den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.
- (3) Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln. Ihre Nutzung ist nicht zulässig.
- (4) Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat die speichernde Stelle die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen
 - (5) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 98 b StPO [Anordnungsbefugnis für den Datenabgleich]

(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden.

⁽³⁾ Die Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Aufgaben der sonstigen Gefahrenabwehr bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

⁵ Janko Röttgers, Rasterfahndung auf eigene Faust, http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/11073/1.html

⁶ Siehe Roßmann/Gerling (in diesem Heft).

⁷ Siehe Roßmann/Gerling (in diesem Heft).

Die §§ 96, 97, 98 Abs.1 Satz 2 gelten entsprechend.

- (2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs.2) dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Richter vorbehalten.
- (3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die durch den Abgleich erlangten personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwekken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98a Abs.1 bezeichneten Straftat benötigt werden.
- (4) § 163d Abs. 5 gilt entsprechend. Nach Beendigung einer Maßnahme gemäß § 98a ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

BKA Gesetz

§ 2 BKAG Zentralstelle

- (1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunftsund Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.
- (2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe
- 1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,
- die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

§ 7 BKAG Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe als Zentralstelle erforderlich ist.

- (2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung durch Ersuchen um Auskünfte oder Anfragen bei den Polizeien des Bundes und der Länder erheben. Bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie bei internationalen Organisationen, die mit der Aufgabe der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, kann das Bundeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Daten erheben, wenn die Polizeien des Bundes und der Länder über die erforderlichen Daten nicht verfügen. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungs-
- (3) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen in einer Datei bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind.
- (4) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.
- (5) Das Bundeskriminalamt kann die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, soweit erforderlich, auch zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 4 bis 6 nutzen.
- (6) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 gespeichert werden dürfen.

§ 28 BKAG Abgleich personenbezogener Daten mit Dateien

- (1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien, die es zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben führt oder für die es zur Erfüllung dieser Aufgaben Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Es kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.
- (2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 7 Abs. 2 Entwurf des BKA-Gesetz⁸

(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung mittels Auskünften oder Anfragen bei öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen erheben. Auch bei den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie bei internationalen Organisationen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, kann das Bundeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Daten erheben. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.

Sozialgesetzbuch X

§ 68 Abs. 3 Entwurf des SGB X9

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67 d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

PolizeiG Bayern

Art. 44 BayPAG Rasterfahndung

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien, insbesondere Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und fahndungsspezifische Suchkriterien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr von Straftaten von *erheblicher Bedeutung* erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.
- (2) Die Rasterfahndung darf nur durch die in Art. 33 Abs. 5 genannten Dienststellenleiter mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern angeordnet werden. Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte

⁸ Art. 10 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, in der Fassung vom Beschlusses des Bundeskabinetts vom 7.11.2001. Wesentliche Änderung kursiv hervorgehoben. http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/11056/1.html

Art. 18 Fn. 8

für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten

PolizeiG Nordrhein-Westfalen

§ 31 PolG NW Rasterfahndung

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur *Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr* für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung).
- (2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungsersuchen nicht erfasste personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.
- (3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der

Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

- (4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- (5) Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

PolizeiG Schleswig-Holstein (neu)

\S 195a Datenabgleich mit anderen Dateien¹⁰

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Gesundheit und Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.
- (2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landeskriminalamtes oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

- (3) Das Übermittlungsersuchen ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen weitere, nicht vom Ermittlungsersuchen erfasste Daten ebenfalls übermittelt werden. Diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.
- (4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelnden und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten.
- (5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 2 und § 186 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (6) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ist über den Beginn und den Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.
- (7) Das Innenministerium berichtet dem Landtag jährlich über laufende und abgeschlossene Maßnahmen.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs. LT-DRs. 15/1267 v. 2.10.2001

http://www.lvn.ltsh.de/infothek/wahl15/drucks/1200/drucksache-15-1267.pdf